

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23071 –**

Empfehlungen der Stiftung Wissenschaft und Politik zum Umgang mit gefangenen IS-Angehörigen in Nordsyrien

Vorbemerkung der Fragesteller

In Gefängnissen und Internierungslagern wie dem Lagerkomplex al-Haul (al-Hol) in Nordsyrien befinden sich über 90 000 Personen aus den früher vom sogenannten Islamischen Staat (IS) beherrschten Gebieten. Neben Flüchtlingen sind dies auch etwa 11 000 ehemalige IS-Kämpfer und zehntausende Familienangehörige. Die unter Kontrolle der Autonomieverwaltung von Nord- und Ostsyrien stehenden Lager und Gefängnisse bilden nach Ansicht von Dr. Guido Steinberg von der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 „derzeit den weitaus größten Rekrutierungspool“ für den IS weltweit. Infolge des Teilrückzuges der US-Truppen aus Syrien, des Einmarsches der türkischen Armee und der Geländegewinne von syrischen Regierungstruppen sei die Autonomieverwaltung unter Druck geraten. Diese Entwicklungen „gefährden die Sicherheit der Hafteinrichtungen“, „Befreiungsversuche und vielleicht sogar größere Ausbrüche dürften nur noch eine Frage der Zeit sein“, so Steinbergs Befürchtung, viele Entflohenen würden sich dann wieder ihrer Organisation anschließen. Steinberg nennt die Weigerung der europäischen Staaten, europäische IS-Verdächtige aus nordsyrischen Gefängnissen und Lagern aufzunehmen, „sicherheitspolitisch kurzsichtig“, denn Massenausbrüche würden das Erstarken des IS beschleunigen und über den Irak, Syrien und deren Nachbarländer hinaus auch die Sicherheit Europas beeinträchtigen, da „ein erneutes Ausgreifen der Terroristen nach Europa“ nicht ausgeschlossen wäre. Deutschland und andere europäische Staaten hätten „erheblich vom Kampf der Kurden und Amerikaner gegen den IS profitiert“ heißt es im SWP-Aktuell Nummer 74. Die Organisation, die von 2014 bis 2017 noch zahlreiche Anschläge in Europa verübte, habe „parallel zu den Niederlagen in Syrien auch international an Schlagkraft verloren“. Die Sicherheitslage in Europa habe „sich in erster Linie dank der Erfolge der US-Truppen und der PYD/YPG seit 2018 stark verbessert“. Die europäischen Staaten seien davon abhängig, dass diese Kräfte den IS weiter bekämpften, damit dieser nicht wieder eine Gefahr über die Region hinaus werden kann. „Es ist unklug, die einzigen Akteure in Syrien vor den Kopf zu stoßen, die vorbehaltlos und wirkungsvoll gegen den IS vorgehen. Die Europäer sollten ihre Politik schnellstens ändern und ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger schrittweise aus dem al-Haul-Komplex zurückführen“, lautet die Emp-

fehlung. Damit würden Kurden und ihre Verbündeten entlastet und ihre Bereitschaft erhöht, „auch einem erstarkenden IS entschlossen entgegenzutreten und damit zur inneren Sicherheit Europas beizutragen“ (<https://www.swp-berlin.org/publikation/der-lagerkomplex-al-haul-in-syrien/>). Mit Stand vom 12. Juni 2020 befinden sich 80 deutsche Staatsangehörige – 30 Männer und 50 Frauen – aufgrund der Mitgliedschaft im IS oder in anderen terroristischen Vereinigungen in Nordsyrien in Gefangenschaft (Bundestagsdrucksache 19/19704). Einige Regierungen, darunter die Bundesregierung, hatten in der Vergangenheit die Unmöglichkeit, Staatsbürger in Syrien konsularisch zu betreuen, als Hinderungsgrund für eine von Seiten der Autonomieverwaltung ausdrücklich erwünschte Rückholung ihrer im IS-Kontext dort gefangenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger angeführt (Bundestagsdrucksache 19/19704). Demgegenüber verweist Steinberg darauf, dass für Rückführungen aus Nordsyrien in den Irak keine Diplomaten benötigt würden und solche Rückführungen gefangener IS-Mitglieder in der Vergangenheit von europäischen Nachrichtendienstmitarbeitern bewältigt wurden.

Den Fragestellerinnen und Fragestellern ist bewusst, dass es sich bei den Vorschlägen im SWP-Aktuell nur um Empfehlungen handelt. Da die Stiftung SWP allerdings als politische Beraterin der Bundesregierung dient, aus dem Haushalt des Bundeskanzleramtes finanziert wird und die Bundesregierung auch im Stiftungsrat vertreten ist, sind die Fragestellerinnen und Fragesteller der Auffassung, dass sich die Bundesregierung mit diesen Empfehlungen auseinandersetzen und sich dazu positionieren sollte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 4, 8d, 8e und 9 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf die Frage würde Informationen zur Methodik und zum Erkenntnisstand des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Die Beantwortung kann daher nur als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen und wird gesondert an den Deutschen Bundestag übermittelt.*

1. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der im SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 getroffenen Aussage zu, dass die Gefängnisse und Internierungslager in Nordsyrien derzeit den weitaus größten Rekrutierungspool für den Islamischen Staat (IS) bilden, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Inwieweit stimmt die Bundesregierung den im SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 getroffenen Aussagen zu, Deutschland und andere EU-Staaten „haben erheblich vom Kampf der Kurden und Amerikaner gegen den IS profitiert“ und die Sicherheitslage in Europa habe „sich in erster Linie dank der Erfolge der US-Truppen und der PYD/YPG seit 2018 stark verbessert“?

Das Zurückdrängen des sogenannten „Islamischen Staates“ („IS“) war und ist nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit möglich. Das abgestimmte Vorgehen der Partner im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition und vor Ort sowie das umfassende vernetzte zivile und militärische Engagement waren ausschlaggebend für die Erfolge in der Bekämpfung des so genannten „IS“, die auch nachhaltig wirken. Deutschland ist in allen Handlungssträngen der internationalen Anti-IS-Koalition vertreten, leistet weitere militärische Beiträge im Rahmen des Einsatzes „Stabilisierung sichern, Wiedererstarken des IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien“ und trägt somit einen wichtigen Anteil im Kampf gegen den sogenannten „IS“ bei. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- a) Welche Schlussfolgerungen bezüglich ihres Umgangs mit der kurdischen Partei PYD und den Volksverteidigungseinheiten YPG in Nord-syrien zieht die Bundesregierung daraus?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine nachhaltige Bekämpfung des sogenannten „IS“ nur unter Einbeziehung aller Handlungsstränge der Anti-IS-Koalition und durch ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure möglich.

Die Tatsache, dass die Bundesregierung die sogenannte „Demokratische Selbstverwaltung“ völkerrechtlich nicht anerkennt, bleibt davon unberührt.

- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich ihres Umgangs mit den Symbolen und Fahnen der syrisch-kurdischen Parteien, Vereinigungen und Militärverbände – insbesondere der PYD, YPG und YPJ –, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 2. März 2017 in eine Liste von Symbolen aufgenommen wurden, die unter Umständen unter das seit 1993 geltende Betätigungsverbot der Arbeiterpartei Kurdistans PKK fallen und damit verboten und verfolgt werden (Bundestagsdrucksache 18/11839)?
4. b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich ihres Umgangs mit den Symbolen und Fahnen der syrisch-kurdischen Parteien, Vereinigungen und Militärverbände – insbesondere der PYD, YPG und YPJ –, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. März 2017 in eine Liste von Symbolen aufgenommen wurden, die unter Umständen unter das seit 1993 geltende Betätigungsverbot der Arbeiterpartei Kurdistans PKK fallen und damit verboten und verfolgt werden können (Bundestagsdrucksache 18/12025)?

Die Fragen 2b und 4b werden zusammen beantwortet.

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 22. November 1993 einem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz. Vom Verbot ist auch die öffentliche Verwendung der von der PKK genutzten Kennzeichen umfasst.

Die Verbotsbehörde – hier das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) – prüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit das in der Verbotsverfügung ausgesprochene Kennzeichenverbot entsprechend dem tatsächlichen Verhalten der PKK zu präzisieren ist. Maßstab hierfür ist die Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofes (BGH). Danach erfasst das Kennzeichenverbot generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen. Maßgeblich sind dabei nicht nur die Kennzeichen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung, sondern darüber hinaus auch sämtliche hinzugetretene Kennzeichen, mit denen der verbotene Verein durch die konkrete Art ihrer Nutzung propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinweisen möchte. Dazu können auch die in der Frage aufgeführten Kennzeichen zählen, wenn sie durch die konkrete Art der Nutzung durch die PKK propagandistische Ziele suggerieren.

Die seitens des BMI vorgenommene Aktualisierung dieser Kennzeichen wurde mit dem in der Frage erwähnten Rundschreiben den für den Vollzug des PKK-Verbots zuständigen Ländern übermittelt. Dementsprechend handelt es sich bei der in Rede stehenden aktuell verbotenen Symbolik ausschließlich um Kennzeichen, die von der PKK für ihre Zwecke verwendet werden. Dies gilt weiterhin, ebenso wie die Einordnung der PKK als terroristische Vereinigung. Die Rolle als Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt und die Annahme einer terroristischen Vereinigung schließen sich nicht aus (vgl. BGH, Beschluss vom 17.06.2020 – AK 3/10, Weigend; in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 4 VStGB, Randnummer 23 mit Fußnote 54).

3. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der in SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 getroffenen Aussage zu, dass für die europäischen Regierung „die Weigerung europäische IS-Verdächtige aus dem al-Haul-Komplex aufzunehmen, sicherheitspolitisch kurzsichtig“ ist, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
5. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der Empfehlung aus dem SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 ein, „Die Europäer sollten ihre Politik schnellstens ändern und ihre Staatsbürger und Staatsbürgerinnen schrittweise aus dem al-Haul-Komplex zurückführen“, um die gegen den IS kämpfenden Akteure in Nordsyrien zu entlasten und deren Bereitschaft zu stärken, auch einem erstarkenden IS entschlossen entgegenzutreten und damit zur inneren Sicherheit Europas beizutragen?

Die Fragen 3 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet. Die Bundesregierung hat bereits zwei Rückholungen von deutschen Staatsangehörigen (insgesamt sieben Kinder und eine erwachsene Frau) aus dem Lager Al-Hol veranlasst und arbeitet intensiv an Rückholungen in weiteren humanitären Fällen, insbesondere von Kindern.

Hinsichtlich der von in Nordsyrien in Gewahrsam befindlichen Personen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Für eine Bewertung des von diesem Personenkreis ausgehenden Gefahrenpotentials ist eine individuelle Betrachtung der Erkenntnislage im Einzelfall erforderlich. Grundsätzlich und unabhängig von der Anbindung an eine konkrete Terrororganisation kann jedoch festgehalten werden, dass von in terroristischen Ausbildungslagern oder durch die Teilnahme an Kampfhandlungen in Konfliktgebieten geschulten, radikalisierten Personen eine besondere Gefährdung ausgehen kann.

4. Inwieweit stimmt die Bundesregierung den in SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 getroffenen Aussagen zu, wonach „die USA und die Kurden“ „die einzigen Akteure in Syrien“ seien, „die vorbehaltlos und wirkungsvoll gegen den IS vorgehen“?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus insbesondere bezüglich ihres weiteren Umgangs mit den kurdischen politischen und militärischen Vereinigungen in Syrien sowie deren Vertretungen in Deutschland sowie in der internationalen Diplomatie wie den Syrien-Konferenzen in Genf?

Die Bundesregierung setzt sich für eine nachhaltige politische Lösung des Syrienkonflikts ein, die die Belange und Rechte aller Syrerinnen und Syrer achtet. Sie unterstützt daher den politischen Prozess unter Leitung der Vereinten Nationen im Rahmen der Resolution 2254 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

6. Inwieweit und aus welchen rechtlichen und praktischen Gründen ist nach Ansicht und Kenntnis der Bundesregierung für eine Rückführung deutscher mutmaßlicher IS-Mitglieder aus der Gefangenschaft in Nordsyrien eine konsularische Betreuung erforderlich?

Die Identifizierung der Betroffenen, die Feststellung ihrer Deutscheigenschaft sowie ggf. die Ausstellung von Reisedokumenten sind laut Konsulargesetz vom zuständigen Konsularbeamten vorzunehmen.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass – wie im SWP-Aktuell Nummer 74 vom September 2020 behauptet – für eine Rückführung aus Nordsyrien zuerst in den Irak gar keine Diplomaten benötigt würden, da es in der Vergangenheit europäische Nachrichtendienstler gewesen seien, die gefangene IS-Terroristen aus Syrien in den Nordirak schafften?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen.

Das Informationsinteresse des Parlaments hat daher nach Abwägung der widerstreitenden Interessen in diesem Fall zurückzustehen. Eine Beantwortung der angefragten Informationen kann nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „Geheim“ erfolgen und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

- a) Was konkret steht nach Ansicht der Bundesregierung einer Rückholung deutscher mutmaßlicher IS-Angehöriger aus der Gefangenschaft in Nordsyrien zuerst in den Irak (wo anders als in Syrien funktionierende diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bestehen) auf diesem Weg unter Zuhilfenahme von Nachrichtendiensten entgegen?

Die bislang durchgeführten Rückholaktionen haben gezeigt, dass die Bundesregierung in jedem Fall auf die Zustimmung oder Mithilfe von unterschiedlichen Akteuren in der Region angewiesen ist. Bei einer Rückholung erwachsener mutmaßlicher IS-Angehöriger wären dabei auch mögliche Strafansprüche Dritter, insbesondere der Transitstaaten, zu berücksichtigen.

- b) Welche Hindernisse gibt es nach Ansicht der Bundesregierung, auf die auf Bundestagsdrucksache 19/19704 nicht näher ausgeführte Weise, die es ihr in der Vergangenheit offensichtlich erfolgreich ermöglicht hat, einige Kinder deutscher IS-Angehöriger aus nordsyrischen Internierungslagern in den Irak zur Weiterreise nach Deutschland zu holen, auch weitere IS-Angehörige einschließlich inhaftierter ehemaliger Kämpfer zurückzuholen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19954 wird verwiesen.

8. Welche „lokalen Akteure im Nordosten Syriens“ meint die Bundesregierung konkret in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/19704, die angekündigt haben, eigene Strafverfahren gegen ausländische IS-Kämpfer zu führen (bitte benennen)?

Die sogenannte „Demokratische Selbstverwaltung“ hat öffentlich angekündigt, eigene Strafverfahren gegen ausländische IS-Kämpfer zu führen.

- a) Inwieweit verfügen diese lokalen Akteure nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung über die nötige, auch rechtliche Legitimation und Befähigung, das notwendige juristische Personal und die Logistik, um solche Strafverfahren durchzuführen?
- b) Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, ob diese „lokalen Akteure“ auch mit einer Strafverfolgung der ausländischen IS-Kämpfer in deren Herkunftsländern einverstanden wären oder diese sogar gegenüber eigenen Strafverfahren im Nordosten Syriens priorisieren?

Die Fragen 8a und 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

- c) Inwieweit und auf welchem Wege und mit welcher Absicht sind diese „lokalen Akteure“ in der Vergangenheit bezüglich des Umgangs mit gefangenen ausländischen IS-Mitgliedern, insbesondere mit deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, an die Bundesregierung herange-

treten, und wie hat die Bundesregierung gegebenenfalls auf deren Ansinnen reagiert?

Die sogenannte „Demokratische Selbstverwaltung“ ist bislang nicht mit einem konkreten Petition an die Bundesregierung herangetreten.

- d) Wie begründet die Bundesregierung ihre Aussage in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/19704, wonach die Ankündigung „lokaler Akteure“, eigene Strafverfahren gegen ausländische IS-Kämpfer zu führen, eine Rückholung deutscher mutmaßlicher IS-Kämpfer aus dieser Region derzeit nicht möglich mache?
- e) Hat die Bundesregierung jemals direkt oder indirekt mit diesen „lokalen Akteuren“ Kontakte bezüglich einer Rückholung deutscher mutmaßlicher IS-Kämpfer aufgenommen?

Wenn ja, wann, wo, und wie, und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wie kommt die Bundesregierung dann zu ihrer Annahme, die Absicht dieser „lokalen Akteure“ bezüglich eigener örtlicher Strafverfahren gegen ausländische mutmaßliche IS-Angehörige stände einer Rückholung der deutschen mutmaßlichen IS-Kämpfer aus der Region entgegen?

Die Fragen 8d und 8e werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage könnte eine Vertraulichkeit der laufenden Gespräche nicht mehr gewährleisten. Die Beantwortung kann daher nur als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erfolgen und wird gesondert an den Deutschen Bundestag übermittelt.

- 9. Welche über ihre Antworten auf Bundestagsdrucksache 19/22167 hinausgehenden Kenntnisse hat die Bundesregierung über Ausbruchversuche, vereitelte und erfolgte Ausbrüche von IS-Mitgliedern und deren Familienangehörigen aus nordsyrischen Gefängnissen oder Internierungslagern wie al-Haul?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

